

22.06.2023

## ANTRAG

der Abgeordneten Auer, Dorner, Kaufmann, MAS, Sommer, Hauer und Gerstenmayer

### betreffend **NÖ Gemeinde-Zweckzuschussgesetzes (NÖ G-ZG)**

Das Land Niederösterreich stellt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 Bundes-Verfassungsgesetz) den Gemeinden in Niederösterreich in vielen Verwaltungsbereichen finanzielle Mittel zur Verfügung. Mit dem NÖ Gemeinde-Zweckzuschussgesetz (NÖ G-ZG) soll die legislative Klarstellung erfolgen, dass diese als zweckgebundene Zuschüsse gemäß § 12 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) zu verstehen sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Landesregierung dazu Förderungsrichtlinien mit Mindestinhaltsvorgaben zu erlassen hat und diese über die Homepage des Landes NÖ zu veröffentlichen sind.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:**

Zu § 1:

Diese generelle Regelung ermächtigt die NÖ Landesregierung, im budgetären Rahmen, sowohl NÖ Gemeinden als auch NÖ Gemeindeverbänden zweckgebundene Mittel für die Finanzierung von kommunalen und regionalen Maßnahmen im öffentlichen Interesse bereitzustellen.

Ausdrücklich angeführt sind einerseits nicht rückzahlbare zweckgebundene Zuschüsse zu aufgenommenen Darlehen und Krediten für solche Maßnahmen (das Gesetz bezeichnet diese als Finanzierungsförderungen) und andererseits zweckgebundene Zuschüsse zu konkreten Maßnahmen und Projekten (Maßnahmen- bzw. Projektförderungen).

Die daneben bestehenden einschlägigen gesetzlichen spezielleren Regelungen (z.B. Förderungen im Kulturbereich auf Basis des NÖ Kulturförderungsgesetzes, Förderungen der Sportinfrastruktur entsprechend dem NÖ Sportgesetz) werden von den generellen Bestimmungen des NÖ G-ZG nicht berührt.

In jenen Bereichen, in denen Mittel über Förderungen, durch Fonds oder andere ausgelagerte Einheiten bereitgestellt werden (z.B. NÖ Wasserwirtschaftsfonds, NÖ Schul- und Kindergartenfonds) greift die gegenständliche Regelung nicht, da in § 1 nur die direkte Finanzbeziehung zwischen dem Land NÖ und den NÖ Gemeinden bzw. NÖ Gemeindeverbänden erfasst werden soll.

Abs. 2 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung wird die NÖ Landesregierung verpflichtet Förderungsrichtlinien zu erlassen. Darüber hinaus wird deren Mindestinhalt normiert. Über diese inhaltlichen Mindestanforderungen hinausgehende Richtlinien sind wirksam. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Landes NÖ zu veröffentlichen.

Zu § 3:

§ 3 sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 01. Jänner 2023 vor und normiert, dass auch bestehende Richtlinien von dieser gesetzlichen Regelung erfasst werden. Die Rechtswirksamkeit für bereits gewährte Förderungen sowie bestehende Förderzusagen wird ausdrücklich klargestellt.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend NÖ Gemeinde-Zweckzuschussgesetzes (NÖ G-ZG) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.